

BzFdG • Mariannenstr. 48 • 10997 Berlin

Bundesministerium der Justiz
III A 5
Frau Ute Höhfeld

11015 Berlin

Geschäftsstelle
Mariannenstraße 48
10997 Berlin
Tel 030 69508749
Fax 030 6119741

vorstand@genossenschaftsgedanke.de
Konto 801 462 0100
BLZ 430 609 67
GLS Bank

**Bericht zu Prüfungserleichterungen durch GenG-Novelle
III A 5 – 3520/4-1 – 33 1031/2008 vom 3. Juli 2008**

30.09.2008

Sehr geehrte Frau Höhfeld,

gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach, Fragen zur Wirkung der Novelle des Genossenschaftsgesetzes zu beantworten und bedanken uns, dass Sie die Meinung des BzFdG in die Vorarbeiten zum Bericht an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages einbeziehen möchten. Wir haben in einer Umfrage unsere Mitglieder und andere am Genossenschaftswesen interessierte Personen befragt und können auch auf Grundlage dieser Erfahrungsberichte unsere Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich:

Ziel der Reform und der Erleichterungen im Zusammenhang mit der Gründung einer eingetragenen Genossenschaft war nach den Ausführungen von Frau Bundesministerin Zypries insbesondere, dass es in Deutschland wieder zu mehr genossenschaftlichen Gründungen kommen soll und dass die Attraktivität der Genossenschaft wieder steigen soll. Dieses Ziel wurde insofern erreicht, als dass sich die Neugründungszahlen fast verdoppelt haben. Nach den Zählungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften gab es 2007 insgesamt 140 Neueintragungen und in 2008 schon 127 Neueintragungen.

Im Vergleich zu anderen Rechtsformen bildet die eingetragene Genossenschaft aber immer noch eine absolute Randerscheinung bei den Neueintragungen. Die Internetdatenbank „Registerveröffentlichungen“ vermeldet für den Zeitraum vom 25.08.2008 bis zum 22.09.2008 insgesamt 7.995 Neueintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister (Quelle: www.handelsregisterbekanntmachungen.de). Davon sind lediglich 26 Neueintragungen im Genossenschaftsregister. Das ist mit 0,3 % ein verschwindend geringer Anteil. Selbst die Limited hat mit 358 Neueintragungen (4,5 %) im gleichen Zeitraum eine größere Bedeutung.

Auch wenn man die Löschungen im gleichen Zeitraum berücksichtigt, ergibt sich kein anderes Bild. Unter Abzug der Löschungen gab es in den Handels- und Genossenschaftsregistern 2.109 Neueintragungen. Davon entfallen auf eingetragene Genossenschaften 3 (0,1 %) und auf Limited 233 (11,0 %). Insofern ist noch viel zu tun, damit die Genossenschaft in Deutschland wieder eine größere Bedeutung erlangt.

Unserer Ansicht nach gibt es in Deutschland weiterhin einen großen Bedarf an einer Rechtsform, die es ermöglicht in genossenschaftlicher Selbsthilfe unternehmerisch tätig zu sein. So gibt es zum Beispiel eine große Nachfrage nach genossenschaftlichen Wohnprojekten oder auch nach Dorf- oder Stadtteilläden. Auch internationale Vergleiche (insbesondere mit Italien) zeigen, dass es einen zusätzlichen Bedarf gibt. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission im Jahr 2004 die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Genossenschaften zu fördern (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 23.2.2004, KOM(2004) 18 endgültig, Ratsdok. Nr. 5865/04). Insofern sehen wir die Bundesregierung in der Pflicht, weitere Änderungen am Genossenschaftsrecht vorzunehmen, um die Attraktivität dieser Rechtsform zu erhöhen.

Zu Ihren Fragen:

1. Zahlenmaterial

Zu den angeforderten Zahlen können wir leider keine Aussagen machen, da uns keine Gesamtzahlen (insbesondere hinsichtlich der Größenordnungen) vorliegen.

2. Prüfungskosten

Nach unseren Recherchen sind die Prüfungskosten durchschnittlich um ca. 15% gesunken. Diese Zahl ist allerdings nicht repräsentativ. Der Zeitraum von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle bis heute ist relativ kurz, um schon über genügend Datenmaterial zu verfügen, das aussagekräftig ist und daher zu einer umfassenden Bewertung genutzt werden kann. Insbesondere, da bei vielen kleinen Genossenschaften auf Grund des Prüfungsrhythmus noch keine (vollständige) Prüfung nach neuem Recht durchgeführt worden ist. Ausgehend von dieser Zahl ist die erzielte Einsparung unseres Erachtens immer noch zu wenig. Gerade bei den so genannten Kleinstgenossenschaften ist unserer Ansicht nach eine Einsparung um 15% nicht ausreichend. Die absoluten Einsparungserfolge sind nicht dazu geeignet die Kleinstgenossenschaften ausreichend zu entlasten.

3. Freiwillige Jahresabschlussprüfung

Genau Zahlen hinsichtlich des Anteils der freiwillig in Auftrag gegebenen Jahresabschlussprüfungen liegen uns nicht vor. Wir haben aber den Eindruck, dass die Prüfungsverbände gezielt die Vorstände ansprechen, damit ein Auftrag erfolgt. Darüber hinaus wird auf die Aufsichtsräte unter dem Hinweis auf die „gestiegene Prüfungsverantwortung und Haftungsgefahr“ mit dem Ziel einer Auftragserteilung eingewirkt.

4. Qualität der Prüfung

Uns sind keine Berichte bekannt geworden, in denen sich die Genossenschaften über eine verminderte Qualität der Prüfung beklagt hätten.

5. Prüfungsstandards

Wir haben keine Hinweise erhalten, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eigene Prüfungsstandards angewendet haben. Ob bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse statt des Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses nunmehr der Prüfungsstandard des IDW über eine prüferische Durchsicht verwendet wurde oder ein eigener Prüfungsstandard verwendet wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

6. Auswirkungen auf die Attraktivität

Die Zahl der Neueintragungen zeigt, dass die Reform und insbesondere die verstärkte Berichterstattung über die Genossenschaften sicherlich dazu beigetragen haben, dass es zu mehr Neugründungen gekommen ist. Dennoch sehen wir das Potential bei weitem immer noch nicht ausgeschöpft.

Um das Genossenschaftsrecht herum bildet sich das Gesellschaftsrecht weiter. Dies muss aus unserer Sicht auch Auswirkungen auf die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft haben. Mit der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gibt es eine Kapitalgesellschaft, die (als kleine Gesellschaft) ohne Prüfung und im Wesentlichen ohne Eigenkapital (min. 1,00 €) auskommt. In Europa wird die Einführung einer neuen Kapitalgesellschaft (im Wesentlichen ohne Eigenkapital und als kleine Gesellschaft ohne Prüfung) diskutiert. Die Schwellenwerte für die Prüfung von Kapitalgesellschaften werden immer weiter nach oben gesetzt. Die Gläubiger von Unternehmen haben mit dem elektronischen Bundesanzeiger über den Jahresabschluss, die Banken über das Rating nach Basel-II oder als Vertragspartner mit den Auskünften diverser Unternehmen, die die Kreditwürdigkeit untersuchen, heutzutage eine sehr große Möglichkeit sich über Unternehmen zu informieren, bevor sie mit ihnen Geschäfte machen. Inwieweit die Prüfung von Kleinstgenossenschaften dann noch einen weiteren Beitrag leisten müssen, müsste einmal sorgfältig diskutiert werden.

Gegen die Abschaffung der Pflichtprüfung wird häufig argumentiert, dadurch würde das Renommee der anderen bereits eingetragenen Genossenschaften beeinträchtigt. Hier könnte die GmbH-Reform Vorbild sein. Durch die Etablierung einer kleinen Genossenschaft (ohne Pflichtprüfung) mit einem Rechtsformzusatz, der deutlich darauf hinweist, dass es sich nicht um eine eingetragene Genossenschaft mit Pflichtprüfung handelt, könnte dieses Argument entkräftet werden.

Wir denken nicht, dass die Prüfung komplett entfallen sollte, vielmehr sollte bei einem Wegfall der externen Prüfung die interne Prüfung gestärkt werden. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände könnten den Kleinstgenossenschaften durch Schulung und / oder der Erarbeitung von (einfachen) Prüfungschecklisten helfen. Wenn die Kleinstgenossenschaften wachsen, dann könnten die Pflichtprüfung wieder aufgenommen werden. Ist die Genossenschaft größer, dann sehen die Organvertreter unserer Erfahrung nach eher den Nutzen der Prüfung, als lediglich den Gesichtspunkt der Kosten.

Darüber hinaus haben wir einige Anregungen zur Stärkung der Attraktivität auf dem Gebiet der Förderung. Uns geht es in diesem Zusammenhang insbesondere darum, dass die Genossenschaft genauso so gefördert wird, wie es bei Unternehmensgründungen anderer Rechtsformen der Fall ist.

Die innova eG hat mit der Reform des Genossenschaftsgesetzes viele Genossenschaftsgründungen aus der Arbeitslosigkeit begleitet. In den meisten Fällen wurde die Genossenschaft als eine geeignete Form angesehen, unternehmerisches Denken und Engagement mit einer solidarischen Beschäftigung in einer Gruppe zu verbinden. Trotz der beachtlichen Zahl von Gründungen ist der Arbeitsplatzeffekt bescheiden geblieben. Eine Ursache ist die bis heute fehlende Bereitschaft neue Arbeitsplätze in Genossenschaften im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik zu fördern. Vier beispielhafte Förderungen, die jedem anderen Unternehmen zustehen aber Genossenschaften in der Regel verweigert werden:

1. Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen und Arbeitslosengeld I beziehen, erhalten zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit den so genannten Gründungszuschuss. Dieser fasst die bekannteren Einzelmaßnahmen, das Überbrückungsgeld und den Existenzgründungszuschuss (Ich-AG), zusammen. Diese Förderung wird arbeitslosen Menschen, die ihre Existenzgründung in einer Genossenschaft betreiben, verweigert, da sie in einer Genossenschaft nicht sozialversicherungsrechtlich selbstständig werden können.

2. Der Einstellungszuschuss bei Neugründungen ist eine Fördermöglichkeit der Bundesagentur für Arbeit für Firmenneugründer, die einen arbeitslosen Arbeitnehmer einstellen. Genossenschaften wird diese Förderung oft mit der Argumentation, dass das Interesse der Genossenschaft ein Genossenschaftsmitglied (insbesondere dann wenn es sich um ein

Organmitglied handelt) einzustellen so groß ist, dass eine Förderung der Einstellung nicht notwendig sei.


3. Das so genannte Einstiegsgeld soll die Aufnahme einer niedrig entlohnten Beschäftigung, aber auch eine Existenzgründung durch Empfänger von Arbeitslosengeld II unterstützen. Es wird bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Zuschuss für die Dauer von bis zu zwei Jahren gezahlt. Die meisten Träger des SGB II wenden diese Förderung ausschließlich bei Existenzgründungen an und auch hier wird wie beim Gründungszuschuss die fehlende sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit bei einer Existenzgründung in einer Genossenschaft bemängelt.

4. Seit dem 1.10.2007 kann die Eingliederung durch einen Beschäftigungszuschuss im Rahmen des Programms „Jobperspektive“ des Bundesarbeitsministeriums gefördert werden. Die Förderung richtet sich an Arbeitgeber, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer begründen, der langzeitarbeitslos und in seinen Eingliederungsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse besonders eingeschränkt ist, in den letzten sechs Monaten Eingliederungsleistungen erhalten hat und in den nächsten 24 Monaten ohne Förderung voraussichtlich nicht eingegliedert werden kann. Der Beschäftigungszuschuss kann bis zu 75 % des Arbeitsentgelts betragen und bis zu 24 Monaten gezahlt werden; eine wiederholte Förderung ist möglich. In diesem Programm können allerdings Arbeitslose, die Mitglied der Genossenschaft sind, nicht gefördert werden, da – so das Argument der Verwaltung – diese Einfluss auf die Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses haben.

Würden auch Genossenschaften diese vier existierenden Förderprogramme offen stehen, könnte der Arbeitsplatzeffekt mehr als doppelt so hoch ausfallen. Besonders schade ist, dass das letztgenannte Förderprogramm in der Praxis die Arbeitslosen, die Eigeninitiative ergriffen haben und sich an einer Genossenschaftsgründung beteiligt haben, zwingt, nicht Mitglied der Genossenschaft zu werden, um doch in den Genuss der Förderung zu kommen.

Wir sind überzeugt, dass sich die Attraktivität des Genossenschaftsgedankens so weiter verbessern ließe. Für einen weiteren Dialog über unsere Vorschläge stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen und genossenschaftlichen Grüßen



Jan Kuhnert
Vorsitzender



Walter Schöler
Stellvertretender Vorsitzender